

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.**“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 01909 Frankenthal, Lindenstraße 4a.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.**“ hat insbesondere den Zweck:

1. Das Feuerwehrwesen in Frankenthal zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Beschaffung materieller Mittel, die in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden, welche nicht durch den Träger der freiwilligen Feuerwehr ausgegeben oder finanziert werden.
3. Die Beschaffung materieller Mittel, die für die Jugendarbeit, die Feuerwehrkapelle, die Feuerwehrhistorik und für die Traditions- bzw, Heimatpflege verwendet werden, welche nicht durch den Träger der freiwilligen Feuerwehr ausgegeben oder finanziert werden.
4. Die Interessen der Mitglieder und der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr Frankenthal zu vertreten.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen, kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren / Vereinen herzustellen.
2. Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
4. Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger.
5. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr, der Feuerwehrhistorik und der Feuerwehrkapelle zu fördern und zu unterstützen.
6. Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brandschutzerziehung und –Aufklärung zu betreiben.

7. Mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Aktive Feuerwehrmitglieder sind automatisch Mitglied des Vereins, sofern sie keine schriftlichen Einwände einreichen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.**“ aktiv mitzuwirken. Jedes ordentliche Mitglied kann an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen und hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.**“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben des „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.**“ zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinseigentum für private nicht eigenwirtschaftliche Zwecke vom Verein gegen Gebühr laut Gebührenordnung zu mieten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

1. Der **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V.** finanziert sich ausschließlich durch Spenden, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch die Beiträge der Mitglieder. Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen bzw. Veranstaltungen die Bekanntheit des Vereins und des Feuerwehrwesens gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß § 2 zu verwenden.
2. Die Höhe und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist aller fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§7

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen oder auf Beschluss des Vorstandes durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern, die durch den Vorstand vorgeschlagen und jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zu Bestätigen

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern bei Ausschluss
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Anträge laut Kassenordnung
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen benennt die Mitgliederversammlung zwei Besitzer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten ordentlichen Mitglieder des Vereins.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
8. Wahlen sind in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat.
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Gewählten sind zu fragen ob sie die Wahl annehmen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- ein stimmberechtigten Beisitzer

Um die Verbindung zwischen Verein und der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal zu gewährleisten, wird der stimmberechtigte Beisitzer aus den Reihen des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal durch diesen festgelegt.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Einhaltung der Kassenordnung
 - d) die Anfertigung des Jahresberichts
 - e) die Aufnahme/ Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeindeverwaltung Frankenthal**, die es unmittelbar und ausschließlich **für die Förderung des Feuerschutzes (Ortsfeuerwehr Frankenthal)** zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal e.V. tritt mit der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 in Kraft.

Frankenthal den 19.04.2015